

Strafbarkeit von Liedtexten aus dem Genre Gangsta-Rap

Beschluss des Amtsgerichts Tiergarten

vom 19. November 2013 – (279 Ds) 222 Js 1201/13 (101/13)

Orientierungssatz (der Redaktion):

Bei der Frage der Strafbarkeit von Liedtexten aus dem Genre »Gangsta-Rap« ist zu berücksichtigen, dass in dessen Rahmen das sogenannte Dissen, d. h. das Beleidigen, Diffamieren und auch Bedrohen anderer Rapper, gängiges Stilmittel ist.

(Anm. d. Red.: Siehe auch Oglakcioglu/Rückert, ZUM 2015, 876; LG Berlin ZUM 2015, 903)

Gründe:

I. Mit Anklageschrift vom 12. September 2013 legt die Staatsanwaltschaft Berlin den Angeschuldigten Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB, Gewaltdarstellung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 und 4 StGB sowie Beleidigung gemäß § 185 StGB zur Last.

Gegenstand der Tatvorwürfe ist die Veröffentlichung des Liedes »S.« durch die Angeschuldigten unter ihren Künstlernamen »B.« und »S.«.

II. Die Eröffnung des Hauptverfahrens war aus rechtlichen Gründen abzulehnen.

1. Soweit der Liedtext zweifelsfrei Formalbeleidigungen zum Nachteil der persönlich angesprochenen Person »K.« enthält (»du Pisser«, »du Hurensohn«, »du Bastard«, »du Schwuchtel«) und diese Person nach allgemeinkundigen Umständen, nämlich dem bestehenden Zwist zwischen dem Angeschuldigten F. und seinem früheren Protegé »K.«, als K. G. zu identifizieren ist, besteht bereits ein Verfahrenshindernis, weil der Verletzte im Sinne des § 77 Abs. 1 StGB nicht den gemäß § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB erforderlichen Strafantrag gestellt hat.

2. Im Übrigen ist der Text des Liedes »S.« auch unter Berücksichtigung der bildlichen Ausgestaltung im Videoclip nicht strafbar.

a) Es liegt keine Volksverhetzung vor. Gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine oder mehrere der aufgezählten Tathandlungen gegen Teile der Bevölkerung oder gegen Einzelne wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bevölkerungsteil vornimmt.

Grundvoraussetzung der Tatbestandsverwirklichung ist es, dass einem Text oder einer Darstellung mit hinreichender Deutlichkeit zu entnehmen ist, dass sie sich gegen einen bestimmten Teil der Bevölkerung im Sinne des Gesetzes richtet.

Bereits daran fehlt es hier.

Voraussetzung jeder rechtlichen Würdigung von Äußerungen ist, dass deren Sinn zutreffend erfasst wird. Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns der Aussage, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums hat (vgl. KG, Beschl. v. 8. Oktober 2012 – (4) 121 Ss 161/12 (193/12), juris; KG, Beschl. v. 1. Dezember 2011 – (4) 1 Ss 395/(235/11) m. w. N.). Dabei sind alle Umstände der Äußerung in Betracht zu ziehen, also neben ihrem Wortlaut auch ihr Anlass und der gesamte Kontext, in dem sie gefallen ist. Bei mehreren Deutungsmöglichkeiten ist eine Strafbarkeit nur gegeben, wenn aufgrund der Umstände des Falles eindeutig ist, dass nur die zur Strafbarkeit führende Auslegung der Äußerung in Betracht zu zie-



Amtsgerichts Tiergarten: Strafbarkeit von Liedtexten aus dem Genre Gangsta-Rap (ZUM 2015, 904)

hen und vom Betreffenden in dieser Weise gemeint ist (vgl. BVerfG NJW 2010, 2193, 2194; KG, Beschl. v. 8. Oktober 2012, aaO.).

Nach diesen Maßstäben ist die Interpretation des keine unmittelbaren Anwürfe gegen eine konkret benannte Bevölkerungsgruppe enthaltenden Liedtextes, es werde die Gruppe der männlichen Homosexuellen herabgewürdigt, nicht mit der erforderlichen Exklusivität festzustellen.

Das Lied »S.« ist stilistisch dem Musikbereich Hip-Hop/Rap zuzuordnen und folgt dem Genre des sogenannten »Gangsta-Rap«, in dessen Rahmen das sogenannte »Dissen«, d. h. das Beleidigen, Diffamieren und auch Bedrohen anderer Rapper, gängiges Stilmittel ist.

Direkt angesprochene Person ist ausschließlich die Einzelperson »K.«, die in allen Schattierungen »gedisst« wird. Aus der durchgängig und eindeutig persönlichen Ansprache ergibt sich für ein unvoreingenommenes Publikum deutlich, wer Adressat der Äußerungen ist. Dass dem »K.« hierbei homosexuelle Attribute zugemessen werden, deutet zwar auf eine unausgeglichene Haltung der Urheber zur Homosexualität hin, belegt aber nicht, dass Angriffsziel im konkreten Fall die Gruppe aller männlichen Homosexuellen ist. Dies gilt umso mehr, als der Liedtext in fast gleichem Umfang fehlgeleitete Äußerungen gegen erkennbar nicht homosexuelle Personen (C. R., O. P., S. T.) und mit Homosexualität in keiner Weise in Verbindung zu bringenden Einrichtungen (Presse, Polizei, LKA, BKA) enthält.

Sofern man demgegenüber die teilweise auf recht uferlosen Assoziationsketten (exemplarisch: O. P. = blond = blondiert = Anspielung auf Homosexualität) beruhende Interpretation der Staatsanwaltschaft, der Text sei wegen mehrerer Anspielungen insgesamt gegen die Gruppe der männlichen Homosexuellen gerichtet, überhaupt für in sich tragfähig erachtet, stehen zwei Interpretationsmöglichkeiten nebeneinander, von denen keine unter den oben genannten verfassungs- und obergerichtlichen Vorgaben alleinige Geltung für sich beanspruchen kann. Tatsächliche äußere oder belegbare innere Umstände, die auf eine strafbare Interpretation ausschließlich und zwingend hindeuten, sind nicht vorhanden; die pauschale Bezugnahme auf einen Gesamtzusammenhang reicht nicht aus.

Es liegt auch keine Tat zum Nachteil eines Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einem Teil der Bevölkerung vor.

Aus allgemein zugänglichen Quellen (Internet) ergibt sich, dass die angesprochene Person »K.« recht eindeutig dem heterosexuellen Spektrum zuzuordnen ist.

Die durch Art. 103 Abs. 2 GG gezogene Wortlautgrenze verbietet es, den Anwendungsbereich des § 130 Abs. 1 StGB auf Personen zu erweitern, die einer Bevölkerungsgruppe gar nicht zugehörig sind, sondern nur dadurch individuell herabgewürdigt werden sollen, dass ihnen Eigenschaften oder Attribute eines bestimmten Teils der Bevölkerung zugeschrieben werden.

Auch sonst ist kein Teil der Bevölkerung im Sinne des § 130 StGB betroffen.

Sofern der Liedtext sich in der Gesamtbetrachtung als blindwütiger Rundumschlag gegen Kritiker und Institutionen erweist, ist die Gruppe der »B. und S. missliebigen Personen« als Bevölkerungsteil im Sinne des § 130 StGB bereits nicht hinreichend konkretisierbar.

Da bereits die Eingangsvoraussetzungen der Tatbestandserfüllung nicht gegeben sind, kann dahinstehen, inwieweit jenseits des »Dissens« der Einzelperson »K.« überhaupt eine von Feindseligkeit getragene Einwirkung auf den unverzichtbaren Persönlichkeitskernbereich der Betroffenen oder gesteigerte schwerwiegende Formen der Missachtung, die durch ein besonderes Maß an Gehässigkeit oder Rohheit oder eine besondere, gehässige Ausdrucksweise geprägt sind, vorliegen und dadurch Mitglieder einer Bevölkerungsgruppe insgesamt als unterwertig und ohne Existenzrecht in der Gemeinschaft deklassiert werden, was für die weitere Tatbestandserfüllung im

Rahmen des § 130 StGB unerlässlich wäre (vgl. *Krauß*, in: LK StGB, 12. Aufl., § 130 Rn. 34), jedoch angesichts des Erfordernisses subtiler Interpretationswege über Farbensymbolik und Getränkeklischees nicht ausgesprochen naheliegt.

b) Es liegt auch keine strafbare Gewaltdarstellung vor. Ein Verstoß gegen § 131 StGB durch filmische oder textliche Gewaltdarstellungen ist nur dann gegeben, wenn die Schilderung einer grausamen oder sonst unmenschlichen Gewalttätigkeit gegen Menschen in einer Art erfolgt, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt. Im letzteren Sinne tatbestandsmäßig sind nur exzessive Gewaltschilderungen, die durch das Darstellen von Gewalttätigkeiten in allen Einzelheiten und unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge die geschundene menschliche Kreatur in widerwärtiger Weise in den Vordergrund rücken und dies ausschließlich zu dem Zweck, dem Betrachter Nervenkitzel besonderer Art, genüsslichen Horror oder sadistisches Vergnügen zu bieten (vgl. OLG Koblenz, Beschl. v. 18. Juni 1997 – 1 Ws 196/97, juris).

Diese Voraussetzungen erfüllen weder der Text noch die bildliche Umsetzung von »S.«, weil weder die allgemein gehaltenen verbalisierten Gewaltphantasien noch die schemenhaft in Szene gesetzte Verbringung einer Person in den Kofferraum eines Fahrzeuges noch die angedeutete, im Ergebnis aber offengelassene Entzündung eines Pkw, in dem sich eine (möglicherweise) noch lebende Person befindet, eine nach obigen Maßstäben hinreichend fokussierte Darstellung enthalten.

Da insoweit durch die Form der Darstellung keine Verletzung der Menschenwürde auszumachen ist, kann es dahinstehen, ob die Formulierungen »ich verkloppe blonde Opfer wie O. P.« und »ich will, dass S. T. jetzt ins Gras beißt« überhaupt tatbestandsmäßig sind und die Passagen »du wirst in Berlin in den Arsch gefickt« und »ich schieß auf C. R. und sie kriegt Löcher wie ein Golfplatz« hinreichend verherrlichenden oder verharmlosenden Charakter haben, weil sich die Darstellung inhaltlich jedenfalls insgesamt noch im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährten Kunstfreiheit bewegt.

Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG ist bezüglich »S.« bereits nach dem formalen Kunstbegriff eröffnet, da die Darstellung in einer gängigen künstlerischen Ausdrucksform (Musik/Sprechgesang) erfolgt.

Qualitative Bewertungen, die vorliegend bei gesellschaftsmehrheitlicher Betrachtung einer Einordnung als Kunst entgegenstehen könnten, haben als wertende Einengung des Kunstbegriffes grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (vgl. BVerfGE 30, 173, bei juris Rn. 54). Der einmal eröffnete Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG wird auch nicht dadurch wieder verschlossen, dass mit dem Werk kommerzielle Interessen verfolgt werden, weil gerade dies ein Charakteristikum künstlerischer Berufsausübung darstellt. Die zunächst schrankenlos gewährte Kunstfreiheit kann ihre Grenzen nur unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung finden, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen (vgl. BVerfGE 67, 213–231, bei juris Rn. 39). Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Beeinträchtigung solcher konkret fassbaren Verfassungswerte derart schwerwiegend ist, dass die Freiheit der Kunst zurückzutreten hat; eine geringfügige Beeinträchtigung oder die bloße Möglichkeit einer schwerwiegenden Beeinträchtigung reichen hierzu angesichts der hohen Bedeu-



tung der Kunstfreiheit nicht aus (vgl. BVerfG aaO.). Zwar kann der durch § 131 StGB insgesamt geschützte öffentliche Friede den Rechtsgütern mit Verfassungsrang zugerechnet werden (vgl. *Schäfer*, in: MüKo StGB, 2. Aufl., § 131 Rn. 59), jedoch ergibt sich vorliegend im Rahmen der Werteabwägung, dass angesichts der allenfalls im unteren Grenzbereich strafbarer Gewaltdarstellung liegenden Textpassagen und der Notwendigkeit des Adaptierens von

Gangstergehabe innerhalb des Musikgenres die Grenzen eines schwerwiegenden Eingriffs in Rechtsgüter von Verfassungsrang nicht überschritten ist.

c) Es liegen auch keine verfolgbaren Beleidigungen im Sinne des § 185 StGB vor.

Soweit die Staatsanwaltschaft Berlin in der Textpassage »du wirst in Berlin in deinen Arsch gefickt wie Wowereit« eine Beleidigung zum Nachteil des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Klaus Wowereit sieht, weil dieser auf seine Homosexualität reduziert und dadurch abgewertet werde, ist grundsätzlich klarzustellen, dass Homosexualität eine gesellschaftlich voll anerkannte und absolut gleichwertige Form der Lebensgestaltung darstellt, der aus sich heraus keinerlei ehrenrührige Gesichtspunkte anhaften.

Die Reduzierung eines Menschen auf seine Homosexualität kann daher ebenso wenig den Tatbestand der Beleidigung erfüllen, wie dies bei einer wertenden Fokussierung auf die heterosexuelle Lebensweise eines Menschen der Fall wäre, einer Konstellation, in der von vornherein niemand ernsthaft eine strafbare Beleidigung in Erwägung ziehen würde. Gleiches gilt für die sprachlich vulgär ausgestaltete Bezugnahme auf homosexuellen Analverkehr. Soweit die Staatsanwaltschaft Berlin hier den Herabwürdigungscharakter aus der apodiktischen Feststellung herleitet, bei der genannten Praktik gäbe es einen »sich unterordnenden Part«, der sich freiwillig einer »demütigenden Unterwerfung« aussetze, findet diese These weder eine Stütze in der gesellschaftlichen Realität noch ist sie in irgendeiner Weise dem inkriminierten Text zu entnehmen.

Angesichts dessen kommt es auf den Umstand, dass auch hier durch die in der Anklage zitierten Äußerungen des Angeschuldigten F. bei F. online eine weitere Auslegungsmöglichkeit zu beachten und vor allem zu widerlegen wäre, sowie auf den Ausgang der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Ehrenschatz nicht mehr an.

Die Annahme einer Formalbeleidigung zum Nachteil des früheren Bundestagsabgeordneten S. T. beruht auf einer Fehlinterpretation des Textes. Die einzige im Text persönlich angesprochene Person ist »K.«, wobei dessen Ansprache immer wieder unterbrochen wird durch die Selbstdarstellung der Vortragenden und die Darlegung ihrer Größenideen. Alle anderen Personen und Institutionen werden ausschließlich in der dritten Person erwähnt. Angesichts dessen ist auszuschließen, dass sich die Textpassage »Yeah, Yeah, was für Vollmacht, du Schwuchtel wirst gefoltert« auf den früheren Bundestagsabgeordneten T. bezieht. Vielmehr wird an dieser Stelle die Beleidigung und Bedrohung des durchgehend angesprochenen »K.« fortgesetzt, was auch durch die bildliche Darstellung im Videoclip bestätigt wird. Denn dort wenden sich die Protagonisten während der Textpassage dem Kofferraum des Autos zu, in dem sich suggestiv die (einzige) Person befinden soll, die zu Beginn des Videos in den Kofferraum verbracht wird. Dass die Staatsanwaltschaft Berlin den Text ursprünglich ebenfalls entsprechend und zutreffend erfasst hat, ergibt sich aus deren Ausführungen.

d) Zu Recht weist die Staatsanwaltschaft Berlin in ihrer Anklagebegleitverfügung darauf hin, dass der Tatbestand einer Bedrohung nach § 241 StGB vorliegend nicht erfüllt ist, weil hierfür erforderlich ist, dass die Äußerung nach Art und Umständen geeignet ist, bei dem Adressaten den Eindruck der Ernstlichkeit der Ankündigung zu erwecken, wofür Prahlereien und Wichtigtuereien – die vorliegend zweifelsfrei gegeben sind – nicht ausreichen (vgl. auch: Fischer, StGB, 60. Aufl., § 241 Rn. 3 a).

Dies gilt insbesondere auch für die Drohungen gegenüber der als K. G. zu identifizierenden Person »K.«, weil es sich hierbei um eine genretypische Erscheinung handelt, bei der wechselnde Allianzen und Feindschaften durchaus auch als Instrument der Bekanntheitssteigerung und Vermarktung der eigenen Produkte eingesetzt und genutzt werden.

e) Ein Vergehen gegen § 27 JuSchG liegt angesichts der zeitlichen Reihenfolge von Veröffentlichung und Indizierung ebenfalls nicht vor. Andere Strafnormen kommen ersichtlich nicht in Betracht.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin)